



Sportamt

18.12.2018

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Eifering

Telefon: 492-5212

elfering@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Baumaßnahmen von Münsteraner Sportvereinen
hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn

Beratungsfolge

17.01.2019	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
24.01.2019	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
31.01.2019	Sportausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Die Stadt Münster genehmigt den folgenden Sportvereinen nach der Sportförderrichtlinie für die geplanten Baumaßnahmen auf den Vereinssportanlagen wie folgt den beantragten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“:

Verein	BV	Maßnahme	Antrag vom	ca. Aufwand	Zuschuss bis zu	Zuschussentscheidung (voraussichtlich)
Reiterverein St. Georg e. V.	West	Erneuerung der Beregnungsanlage in der großen Reithalle	30.10.18	22.400 €	11.200 €	2020
Sportgemeinschaft DJK Dyckburg e. V.	Ost	Bau einer Bouleanlage	14.02.18	10.900 €	5.450 €	2019
Tennis- und Hockeyclub Münster e. V.	West	Sanierung der Beregnungsanlage	14.02.17	14.000 €	7.000 €	2019

Tennis- und Hockeyclub Münster e. V.	West	Sanierung der Sanitäranlagen	31.01.18	80.000 €	40.000 €	2019
Summe				127.300 €	63.650 €	

- 1.1 Die Sportverwaltung weist darauf hin, dass
 - die Voraussetzung für einen Baukostenzuschuss an den Reiterverein St. Georg e. V. eine Verlängerung des Grundstücksvertrages mit der Stadt Münster für mindestens weitere 25 Jahre ist und der Verein den Familienmitgliedsbeitrag anheben muss;
 - die Sportgemeinschaft DJK Dyckburg e. V. mit dem Amt für Immobilienmanagement einen Grundstücksmietvertrag über mindestens weitere 25 Jahre abschließen muss;
 - der Tennis- und Hockeyclub Münster e. V. eine Kostenschätzung über die Gesamtmaßnahme einreichen muss.
2. Die Stadt Münster genehmigt den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ nach Beschlusspunkt 1. unter den folgenden Bedingungen:
 - 2.1 Die Bewilligung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ nach der Sportförderrichtlinie hat keinen Einfluss auf die Beratung und Beschlussfassung der Gremien der Stadt Münster über die von den Sportvereinen beantragten Baukostenzuschüsse.
 - 2.2 Wann und mit welchem Ergebnis die Gremien der Stadt Münster über die von den Sportvereinen beantragte Sportförderung entscheiden werden, ist unabhängig von der Entscheidung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.
 - 2.3 Die Gremien der Stadt Münster verbinden mit ihrer Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ den Sportvereinen gegenüber keinen Hinweis auf die Bewertung der Förderanträge.
 - 2.4 Die Sportvereine bemühen sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum, die an anderer Stelle möglichen Förderungen für die Baumaßnahmen zu erhalten.
 - 2.5 Die Sportvereine halten bei der sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen die einschlägigen Standards und Vorschriften ein und stimmen sich über Abweichungen davon rechtzeitig mit der Stadt Münster ab.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Beschlüsse nach Ziffer 1. zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Beschlusspunkte haben keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

1. Die Baumaßnahmen

1.1 Erneuerung der Beregnungsanlage in der großen Reithalle

Der **Reiterverein St. Georg e. V.** beantragte am 30.10.2018 einen Baukostenzuschuss für die Erneuerung der Beregnungsanlage in seiner großen Reithalle, da die alte Beregnungsanlage des Vereins defekt ist und eine Sanierung nicht wirtschaftlich ist. Eine neue Beregnungsanlage ist dringend erforderlich und sollte möglichst schnell eingebaut werden, da es ohne diese zu enormer Staubbildung in der Halle kommt. Dies schadet sowohl den Pferden als auch den Reitern. Darüber hinaus bedingt der trockene Reitboden eine erhöhte Belastung für die Gelenke

der Pferde.

1.2 Bau einer Bouleanlage

Am 14.02.2018 beantragte die **Sportgemeinschaft DJK Dyckburg e. V.** einen Baukostenzuschuss zu den Kosten des Baus einer Bouleanlage. Der Verein wird mit dem Bau der Anlage sein Sportangebot für seine Mitglieder ausweiten. Insbesondere soll hierdurch der Bedarf an Sportangeboten für Senioren gedeckt werden. Da der Verein die Anlage für die Öffentlichkeit freigeben möchte, können auch Interessierte aus dem Stadtteil/-bezirk von der neuen Bouleanlage profitieren. Da es eine enorme Nachfrage bezüglich des Sportangebotes gibt, möchte der Verein die Maßnahme zeitnah durchführen.

1.3 Sanierung der Beregnungsanlage

Der **Tennis- und Hockeyclub Münster e. V.** hat einen Antrag auf einen Baukostenzuschuss für die Sanierung der Beregnungsanlage seiner Tennisplätze gestellt. In den vergangenen Jahren wurden die anfallenden Defekte immer durch Reparaturen behoben. Dies ist nun nicht mehr möglich, da Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können. Eine regelmäßige und korrekt dosierte Wässerung der Plätze ist zwingend notwendig. In der Vergangenheit sind bereits irreparable Schäden am Platzaufbau entstanden. Darüber hinaus gab es bereits einige Verletzungen durch Stürze. Um weitere Schäden am Platzaufbau zu verhindern und den Spielbetrieb für die kommende Sommersaison sicherzustellen, ist eine Sanierung der Beregnungsanlage unumgänglich.

1.4 Sanierung der Sanitäranlagen

Mit Datum vom 31.01.18 beantragte der **Tennis- und Hockeyclub Münster e. V.** einen Baukostenzuschuss zur Sanierung der Sanitäranlagen im Vereinsheim. Die Baumaßnahme muss dringend durchgeführt werden, da die Anlagen derzeit nur eingeschränkt nutzbar sind. Die Hälfte der Duschen muss aufgrund von maroden Rohren/Abflüssen gesperrt werden. Die Toilettenanlagen sind regelmäßig verstopft, sodass hohe Kosten für die Rohrreinigungen entstehen. Darüber hinaus entsteht durch die alten Abflüsse und Abläufe eine enorme Geruchsbelästigung. Im gesamten Untergeschoss besteht ein massives Feuchtigkeitsproblem, das sich durch Schimmelbildung an den Wänden äußert. Dies stellt eine gesundheitliche Gefährdung für alle Nutzer dar.

2. Die städtische Sportförderung

Die Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Münster e. V. können grundsätzlich zu ihrem Aufwand für Baumaßnahmen einen städtischen Baukostenzuschuss nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster erhalten. Beantragen die Sportvereine einen städtischen Baukostenzuschuss, dürfen sie mit ihren geplanten Baumaßnahmen erst beginnen, wenn der Sportausschuss über die Sportförderung entschieden hat. Für die oben aufgeführten Sportvereine ist frühestens im Sommer 2019 eine Entscheidung der Stadt Münster über die beantragten Sportförderungen möglich. Bis dahin müssen die Vereine grundsätzlich mit der Durchführung der Baumaßnahmen warten.

Die Stadt Münster kann eine Ausnahme von der Beziehung zwischen Zuschussentscheidung und Baubeginn zulassen, in dem sie den so genannten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ genehmigt. Mit der Genehmigung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ durch den Sportausschuss dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen.

3. Das Anliegen der Sportvereine

Mit dem Wissen um die Abhängigkeiten nach der Sportförderrichtlinie haben die in dieser Vorlage aufgeführten Vereine für die jeweiligen geplanten Baumaßnahmen einen Baukostenzuschuss beantragt und bislang nicht mit den Baumaßnahmen begonnen.

Die Sportvereine müssen die Baumaßnahmen aus den o. g. Sachgründen kurzfristig durchführen, ohne auf die Zuschussentscheidung warten zu können. Aus diesem Grunde beantragten sie mit ihren

Baukostenzuschussanträgen die Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.

4. Bewertung/Folgen

Die Verwaltung unterstützt die Vereinsanträge zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“, weil die Sportvereine damit in die Lage versetzt werden, die notwendigen Baumaßnahmen nach ihren Zeitplänen und unabhängig vom Beratungsgang für die beantragten Baukostenzuschüsse durchzuführen. Für die Stadt Münster ist damit keine Verpflichtung verbunden. Sie wird die Vereinsanträge später bezüglich der Förderung prüfen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorlegen. Es gibt keine Abhängigkeiten zwischen dem „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ und der späteren Entscheidung zum beantragten städtischen Zuschuss. Dies erklärte die Sportverwaltung den Sportvereinen ausdrücklich.

Auch zur Finanzierung der Baumaßnahmen und zum Förderverfahren der Stadt Münster erhielten die Sportvereine von der Sportverwaltung umfassende Hinweise, die ihnen bei der Maßnahmenplanung und Maßnahmenausführung helfen. Die Sportvereine wissen, dass über die Zuschussanträge erst ab 2019/2020 entschieden wird und sie den Finanzaufwand allein vorfinanzieren müssen.

Spricht sich der Sportausschuss für den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ aus, dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen. Die Sportvereine müssen in diesem Fall schriftlich bestätigen, dass sie die v. g. Bedingungen und die separaten Verfahren zu Baubeginn und Förderung zur Kenntnis genommen haben.

I. V.

gez.

Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:
Anlage A